

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung sieht als vorrangiges Ziel der Kohlepolitik die Aufgabe, die heimischen Kohlelagerstätten optimal zu nutzen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen auch weiterhin alle Rationalisierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Mit dem Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus — dessen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1983 befristet ist — steht den deutschen Steinkohlenbergbauunternehmen ein Kreditinstitut zur Verfügung, das Rationalisierungsmaßnahmen durch Darlehen und Bürgschaften unterstützt.

B. Lösung

Der Rationalisierungsverband soll auch weiterhin tätig werden, damit die Finanzierung von langfristigen und hohen Investitionen des Bergbaus erleichtert wird. Es ist deshalb eine Verlängerung dieses Instruments der Kohlepolitik um sieben Jahre beabsichtigt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt; mit der Verlängerung der Tätigkeit des Rationalisierungsverbands um sieben Jahre verlängert sich das Risiko des Bundes aus seinen revolving ausnutzbaren 80%igen Bürgschaften/Rückbürgschaften um den gleichen Zeitraum.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 620 10 — Ste 11/83

Bonn, den 7. Oktober 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 527. Sitzung am 7. Oktober 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

§ 15 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 95 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Datum „31. Dezember 1983“ durch „31. Dezember 1990“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird die Verweisung „des Absatzes 3“ jeweils durch „des Absatzes 4“ ersetzt.

3. In Absatz 6 Satz 1 wird die Verweisung „in Absatz 4“ durch „in Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1983 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Ziel der Kohlepolitik der Bundesregierung ist, unverändert die deutsche Steinkohle optimal zu nutzen, wie dies bereits in der Dritten Fortschreibung des Energieprogramms (Tz 65) vom 4. 11. 1981 dargelegt ist. Dies bedeutet einerseits, den langfristigen Versorgungsbeitrag der deutschen Kohle zu sichern, andererseits die Förderung möglichst kostengünstig zu erbringen. Hierfür ist die Aufrechterhaltung der Investitionstätigkeit der Unternehmen bei Ausschöpfung sämtlicher Rationalisierungsmöglichkeiten erforderlich.

Zur Finanzierung der notwendigen Investitionen bedarf der Bergbau angesichts seiner wirtschaftlich angespannten Lage auch in Zukunft der Unterstützung durch den Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus.

In dieser Situation hält die Bundesregierung den Einsatz der dem Rationalisierungsverband zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumentarien weiterhin für erforderlich.

Da es sich hierbei lediglich um eine Verlängerung eines bereits bestehenden kohlepolitischen Instruments handelt, für das keine zusätzlichen Mehraufwendungen erforderlich werden, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auch auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

keine

C. Im einzelnen**Artikel 1***Nummer 1*

Nach der geltenden Fassung von § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 darf der Rationalisierungsverband nur bis zum 31. Dezember 1983 Darlehen vergeben und Bürgschaften übernehmen.

In der Vergangenheit hat sich der Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus als Kreditinstitut der Bergbauunternehmen gut bewährt. Der Verband hat einen erheblichen Teil der Investitionen sowohl der Steinkohlenbergbauunternehmen als auch der Steinkohle einsetzenden Kraftwirtschaft finanziert. Die an den besonderen Bedingungen des Steinkohlenbergbaus orientierten Finanzierungsmöglichkeiten des Verbandes haben es er-

laubt, sachgerechte individuelle Finanzierungen den Steinkohlenbergbauunternehmen zur Verfügung zu stellen. Die Struktur des Verbandes als bundesunmittelbare Körperschaft gewährleistet, daß der Rationalisierungsverband als eine Art Selbsthilfeorganisation der Bergbauunternehmen besonders in wirtschaftlich schwierigen Situationen — wie sie z. Z. für den Bergbau bestehen — unterstützend tätig werden kann.

Konjunkturelle und strukturelle Probleme der westeuropäischen Stahlindustrie haben seit 1982 zu erheblichen Halden mit hoher Kapitalbindung und Ergebnisbelastung der Unternehmen geführt; in dieser Situation wäre der Wegfall der Finanzierungsmöglichkeiten des Rationalisierungsverbandes als Kreditinstitut für die Bergbauunternehmen ein Verlust finanzieller Handlungsspielräume. Darüber hinaus ermöglicht der Rationalisierungsverband seinen Mitgliedern die Finanzierung anstehender Umweltschutzmaßnahmen zu besonders günstigen Konditionen.

Es ist daher geboten, den zeitlichen Rahmen des Rationalisierungsverbandes zu verlängern.

Die Verlängerung um sieben Jahre soll einerseits den befristeten Aufgaben des Rationalisierungsverbandes Rechnung tragen, andererseits die Überprüfung der weiteren Notwendigkeit dieses Finanzierungsinstruments gewährleisten.

Nummer 2

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die durch vorangegangene Gesetzesänderungen bedingt sind und keine materiellrechtlichen Auswirkungen haben.

Nummer 3

Es gilt das zu Nummer 2 Gesagte entsprechend.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Das Gesetz soll am 31. Dezember 1983 in Kraft treten, um den Rationalisierungsverband ohne zeitliche Unterbrechung in die Lage zu versetzen, die Investitionsvorhaben des deutschen Steinkohlenbergbaus zu finanzieren.